Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V.

# Stellungnahme

## des Verbandes kinderreicher Familien Deutschland e.V. (KRFD)

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes

Mönchengladbach, den 30.10.2026

Der Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V. dankt dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir weisen vorab darauf hin, dass aufgrund der äußerst knapp bemessenen Frist eine abschließende und in die Tiefe gehende Prüfung des Entwurfs nicht möglich war. Erschwerend kommt hinzu, dass uns keine hinreichend belastbaren Daten und Zahlen zur Verfügung stehen – etwa zur Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Kinderzahl, zu den Einkommenskonstellationen im Bemessungszeitraum oder zur Inanspruchnahme des Geschwisterbonus –, die eine valide Folgenabschätzung und Nachvollziehbarkeit erlauben würden. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich daher als vorläufige Einschätzung. Wir behalten uns ausdrücklich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergänzend Stellung zu nehmen, und regen an, entsprechende Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

Wir erkennen ausdrücklich an, dass der Entwurf im Vergleich zum ersten Entwurf im Sommer wichtige Verbesserungen enthält: die erstmalige Anhebung des Mindest- und des Höchstbetrages seit Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007, die Beibehaltung der Bezugsdauer von insgesamt 14 Monaten, die Wiederermöglichung des parallelen Bezugs durch beide Elternteile, die angestrebte Verwaltungsvereinfachung, die Verlängerung des Geschwisterbonus sowie das Einbeziehen der Kinderzahl als Erhebungsmerkmal in die Elterngeld-Statistik.

Gleichwohl drängt sich bei der Durchsicht des Entwurfs der Eindruck auf, dass die Belange kinderreicher Familien nicht in ausreichendem Maße bedacht worden sind. Dies betrifft insbesondere die konzeptionelle Grundausrichtung der Reform.

### Einseitige Erwerbsorientierung und die Lebensrealitäten kinderreicher Familien

Die Reform ist in hohem Maße auf eine möglichst rasche und gleichmäßig verteilte Rückkehr beider Elternteile in die Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Die Staffelung der Ersatzrate (z. B. eine erhöhte Leistung in den ersten Bezugsmonaten, deutlich abgesenkte Leistung in den Folgemonaten) setzt dabei ein Leitbild doppelter Vollzeiterwerbstätigkeit voraus. Dieses Modell

entspricht jedoch nicht der Lebensrealität vieler Familien, die der Gesetzgeber gleichermaßen im Blick behalten sollte.

Kinderreiche Familien weisen in aller Regel abweichende Erwerbsbiografien auf. Häufig übernimmt ein Elternteil über einen längeren Zeitraum die Familien- und Sorgearbeit oder ist in reduziertem Umfang erwerbstätig. Zudem ist das maßgebliche Einkommen im Bemessungszeitraum durch vorangegangene Geburten und Erwerbsunterbrechungen oftmals gemindert. Für diese Familien sind die in den ersten Monaten gesetzten Anreize kaum realisierbar, während die Absenkung der Ersatzrate in den Folgemonaten sie in vollem Umfang trifft. Im Ergebnis kann die Reform für sie faktisch einer Leistungsabsenkung gleichkommen.

Familien, in denen Kind/er mit Behinderung und/oder besonderem Förderbedarf leben, sind in besonderer Weise betroffen. Ein erhöhter Betreuungs-, Pflege- und Therapieaufwand sowie eine vielerorts unzureichende inklusive Betreuungsinfrastruktur lassen eine zeitnahe Rückkehr beider Elternteile in die Erwerbstätigkeit vielfach nicht zu. Ein Leistungsdesign, das an eine solche Rückkehr anknüpft, verfehlt die Bedarfslage dieser Familien und benachteiligt sie strukturell.

**Einschränkung der Wahlfreiheit**

Mit der dargestellten Erwerbsorientierung geht eine Einschränkung der Wahlfreiheit der Eltern einher. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es Sache der Eltern, ihr familiäres Zusammenleben und die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Der Staat hat diese Entscheidung zu respektieren und darf einzelne Familienmodelle nicht einseitig begünstigen.

Eine Familienleistung, die nur bei Wahl eines bestimmten Erwerbsmodells ihre volle Wirkung entfaltet, setzt steuernde Anreize, die mit diesem Grundsatz in einem Spannungsverhältnis stehen. Gerade Familien, die sich bewusst für mehrere Kinder entscheiden oder deren Lebenssituation durch die Behinderung eines Familienmitgliedes geprägt ist, dürfen in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt werden.

**Geschwisterbonus: richtiger Ansatz mit Zielkonflikten**

Wir begrüßen, dass der Geschwisterbonus künftig für die gesamte Bezugsdauer gezahlt wird; das schafft Planungssicherheit und baut Bürokratie in der Verwaltung ab. Die Regelung bleibt jedoch auf Familien mit kurzen Geburtenabständen beschränkt (ein weiteres unter 3, zwei weitere Kinder unter 6 Jahren). Mehrkindfamilien, deren ältere Kinder die Altersgrenzen von drei bzw. sechs Jahren überschritten haben, bleiben in dieser Reform weiterhin unberücksichtigt, obwohl ihre Belastung mit jedem Kind steigt. Wir regen daher an, den Geschwisterbonus ab dem dritten Kind unabhängig vom Alter der Geschwister zu gewähren.

Aufgrund des oben beschriebenen Erwerbsmodells entstehen unserer Erachtens des Weiteren Zielkonflikte, die sich für kinderreiche Familien eher nachteilig auswirken. Es liegt die Vermutung nahe, dass, soweit der Geschwisterbonus prozentual an die Höhe des Elterngeldes anknüpft, seine Wirkung durch die abgesenkte Ersatzrate in den späteren Bezugsmonaten sowie durch die häufig niedrigere Bemessungsgrundlage gerade bei jenen Familien gemindert ist, für die er gedacht ist. Die familienpolitisch gewollte Entlastung durch den Geschwisterbonus würde demnach durch die erwerbsorientierte Ausgestaltung der Grundleistung teilweise wieder aufgezehrt. Es wäre wünschenswert, dies nachvollziehbar mit Zahlen darzulegen.

**Änderungen des Mutterschutzgesetzes**

Eine vertiefte Prüfung der Einzelregelungen war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

**Anregungen und Bitte um wohlwollende Prüfung**

Vor diesem Hintergrund regen wir an,

- eine Folgenabschätzung vorzunehmen, die ausdrücklich nach Kinderzahl differenziert;
- für kinderreiche Familien und Familien mit einem Kind mit Behinderung bzw. besonderem Förder- und Pflegebedarf Ausnahme- oder Härtefallregelungen zu prüfen, etwa hinsichtlich der Ersatzrate in den späteren Bezugsmonaten und der Anforderungen an die Aufteilung der Bezugsmonate;
- den Geschwisterbonus so auszugestalten, dass seine Wirkung nicht vom gewählten Erwerbsmodell abhängt, beispielsweise durch einen angemessenen Festbetrag;
- Mindest- und Höchstbetrag künftig regelmäßig an die Preisentwicklung anzupassen.

Wir bitten das Bundesministerium, die vorgetragenen Gesichtspunkte wohlwollend zu prüfen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für vertiefende Gespräche stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


| | |
|---|---|
| Dr. Eisabeth Müller | Karoline Iwersen |
| Vorsitzende KRFD e.V. | Vorstandsmitglied, Vorsitzende AK „Vereinbarkeit Familie und Beruf“ |